

RWV Reiat-Wasserversorgung

Lohn, Stetten, Büttenhardt, Unterdorf 11, 8235 Lohn



Abstimmungs-Magazin

zur Urnenabstimmung vom 25. September 2022

**"Totalrevision der Verbandsordnung inklusive Anhang
Finanzkompetenzen"**

Vorwort

Im Zuge der Neuorganisation der RWV Reiat-Wasserversorgung mussten diverse Dokumente sowie die Verbandsordnung RWV einer Teil- und/oder Totalrevision unterzogen werden.

Die Neuorganisation führt zur längst geforderten Selbständigkeit der RWV Reiat-Wasserversorgung.

Unter dem Projektnamen REWA wurden folgende Dokumente überarbeitet oder neu erstellt:

- Verbandsordnung
- Finanzkompetenzen Zweckverband RWV Reiat-Wasserversorgung
- Organisationsreglement
- Reglement über die Wasserabgabe und die Finanzierung der Wasserversorgung
- Anhang Gebühren

Urnenabstimmung

Nachdem die Delegiertenversammlung am 19. Mai 2022 der Totalrevision der Verbandsordnung der RWV Reiat-Wasserversorgung inklusive Anhang Finanzkompetenzen zugestimmt hat, müssen die Änderungen in der Verbandsordnung sowie im Anhang Finanzkompetenzen gemäss den aktuell gültigen Reglementen an der Urne durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bestätigt werden.

Termin hierfür ist das Abstimmungswochenende vom 24. / 25. September 2022.

Gemäss Verbandsordnung zählen für das Resultat der Abstimmung alle Stimmen der stimmberechtigten Einwohner der Verbandsgemeinden Stetten, Lohn und Büttenhardt. Das heisst, wenn in einer Gemeinde die Vorlage abgelehnt wird, gilt sie als nicht genehmigt.

Fakultatives Referendum

Die restlichen Dokumente werden nach erfolgtem Beschluss durch die Delegiertenversammlung veröffentlicht und unterstehen dann dem fakultativen Referendum.

Wort des Präsidenten

Geschätzte Wasserbezüger

In vielen Sitzungen mit Fachpersonen, Anwalt und dem AJG (Amt für Justiz und Gemeinden) wurden die Reglemente überarbeitet und finalisiert.

Die angestrebte Selbständigkeit der RWV Reiat-Wasserversorgung mit dem Systemwechsel steht kurz vor der Vollendung. Das bedeutet, dass es in Zukunft keine Quersubventionierung mehr geben soll mit Steuergeldern aus den Gemeinden. Die RWV muss für alle Erneuerungen, das Tagesgeschäft und den Unterhalt die Finanzierung sicherstellen. Neu ist ebenfalls die Führungsstruktur. Der Vorstand bildet sich aus je einer Person aus den drei Verbandsgemeinden, welche über gutes Fachwissen in Führung, Finanzen und Technik verfügt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder (alles Gemeinderatsdelegierte der drei Verbandsgemeinden) werden als Delegierte in der RWV ihre Voten und ihr Stimmrecht haben.

Der gesamte Vorstand empfiehlt den Wasserbezüger, den Systemwechsel an der Urne anzunehmen.

**Totalrevision der Verbandsordnung RWV Reiat-Wasserversorgung der Gemeinden Lohn, Stetten,
Büttenhardt
Gegenüberstellung alte / neue Version**

<p>Verbandsordnung vom 29. August 2004</p> <p>BISHER</p>	<p>Verbandsordnung vom 19. Mai 2022</p> <p>NEU</p>
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen «RWV Reiat–Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt», im Folgenden Verband, besteht ein Zweckverband im Sinne von Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998.</p> <p>² Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.</p> <p>³ Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin.</p>	<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>¹ Unter dem Namen «RWV Reiat–Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt», nachfolgend als RWV oder Verband bezeichnet, besteht ein Zweckverband im Sinne von Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998.</p> <p>² Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.</p> <p>³ Der Verband hat seinen Sitz in Lohn.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Der Verband versorgt die beteiligten Gemeinden mit Trink- und Brauchwasser. Er nimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben wahr, insbesondere die Wasserbeschaffung, -speicherung und -verteilung und erstellt, betreibt und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur.</p>	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>¹ Die RWV versorgt die beteiligten Gemeinden mit Trink- und Löschwasser. Sie nimmt alle damit zusammenhängenden Aufgaben wahr, insbesondere die Wasserbeschaffung, die Wasserspeicherung sowie den Transport und die Verteilung. Sie erstellt, betreibt, unterhält und finanziert die dafür notwendige Infrastruktur. Zudem kann sie Grundstücke erwerben und veräußern.</p>

<p>² Nicht Aufgabe des Verbandes sind die Erstellung von Hauptleitungen mit Hydranten bei Erschliessungen der beteiligten Gemeinden und der Bau und Betrieb der Hauszuleitungen. Die von den Gemeinden erstellten Erschliessungsleitungen gehen nach Abschluss entschädigungslos in das Eigentum des Verbandes über.</p> <p>³ Der Verband legt die Wasser- und Anschlussgebühren fest und erhebt diese bei den Endverbrauchern.</p>		<p>² Die RWV kann weitere Aufgaben übernehmen, Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck zu fördern oder damit direkt im Zusammenhang stehen.</p> <p>³ Die RWV legt die Wasser- und Anschlussgebühren fest und erhebt diese bei den Endverbrauchern.</p>
<p>Art. 3 Mitgliedschaft Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Lohn, Stetten und Büttenhardt. Sie werden im Folgenden als Verbandsgemeinden bezeichnet.</p>		<p>Art. 3 Mitgliedschaft Mitglieder der RWV sind die Gemeinden Lohn, Stetten und Büttenhardt. Sie werden nachfolgend als Verbandsgemeinden bezeichnet.</p>

<p>Art. 4 Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind regelmässig über die Verbandsgeschäfte zu informieren.</p> <p>² Vor der Beschlussfassung über Verbandsgeschäfte, welche auf die Verbandsgemeinden Auswirkungen haben, ist den Gemeinderäten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>³ Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen und ihr Anträge unterbreiten.</p>		<p>Art. 4 Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind regelmässig über die Verbandsgeschäfte zu informieren.</p> <p>² Vor der Beschlussfassung über Verbandsgeschäfte, welche auf die Verbandsgemeinden Auswirkungen haben, ist den Gemeinderäten Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>³ Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde kann die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen und ihr Anträge unterbreiten.</p> <p>⁴ Die Verbandsgemeinden unterstützen die RWV in der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellen ihr alle Informationen zur Verfügung, welche die RWV zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p> <p>⁵ Die Verbandsgemeinden beziehen die RWV in jedes Planungs- und Baubewilligungsverfahren ein. Die RWV informiert die Mitgliedsgemeinden frühzeitig über ihre Bauabsichten.</p>
<p>II. Organisation</p> <p>Art. 5 Organe</p> <p>Verbandsorgane sind</p> <p>a) die Stimmberechtigten und die Verbandsgemeinden; b) die Delegiertenversammlung; c) der Vorstand; d) die Rechnungsprüfungskommission.</p>		<p>II. Organisation</p> <p>Art. 5 Organe</p> <p>Verbandsorgane sind</p> <p>a) die Stimmberechtigten und die Verbandsgemeinden; b) die Delegiertenversammlung; c) der Vorstand; e) die Rechnungsprüfungskommission.</p>

<p>a) Stimmberechtigte und Verbandsgemeinden</p> <p>Art. 6 Befugnisse</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben ihre Rechte auf dem Weg des Referendumsbegehrens und der Urnenabstimmung aus.</p> <p>² Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend</p> <p>a) die Bewilligung des Voranschlages; b) die Bewilligung besonderer Kredite; c) den Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente, insbesondere die Wasser- und Anschlussgebühren;</p> <p>können 100 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden innert 30 Tagen von der amtlichen Mitteilung, in Form der RWV-Mitteilungen, an gerechnet die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten für das Referendum die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes sinngemäss.</p>		<p>a) Stimmberechtigte und Verbandsgemeinden</p> <p>Art. 6 Befugnisse</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an einer Urnenabstimmung über</p> <p>a) die Änderung der Verbandsordnung inklusive Anhang Finanzkompetenzen; b) die Auflösung des Verbandes; c) die Begründung von Anschlussverträgen.</p> <p>² Die Beschlüsse gemäss Abs. 1 lit. a - c sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.</p> <p>³ Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend</p> <p>a) die Bewilligung des Budgets; b) Ausgaben, welche gemäss Anhang Finanzkompetenzen dem fakultativen Referendum unterliegen; c) den Erlass, der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente, insbesondere das Reglement über die Wasser- und Anschlussgebühren;</p> <p>können 100 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden innert 30 Tagen, von der amtlichen Mitteilung an gerechnet, die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen. Das Verbandsgebiet gilt in den Fällen von Abs. 3 als ein Wahlkreis.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten für das Referendum die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes sinngemäss.</p>
---	--	---

b) Delegiertenversammlung		b) Delegiertenversammlung
<p>Art. 7 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 9 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde wählt drei Mitglieder, davon mindestens eines als Vertretung des Gemeinderats.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen sowie den Aktuar oder die Aktuarin. Diese bilden das Büro des Verbandes. Dessen Aufgaben richten sich nach Art. 23 des Gemeindegesetzes.</p>		<p>Art. 7 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 9 Mitgliedern. Alle Delegierten kommen zu je 3 Mitgliedern aus den Verbandsgemeinden.</p> <p>² Die Gemeinderäte jeder Verbandsgemeinde wählen je drei Delegierte, wovon mindestens eine Person Mitglied des Gemeinderates sein muss.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen. Diese bilden das Büro des Verbandes. Dessen Aufgaben richten sich nach Art. 23 des Gemeindegesetzes.</p>

<p>Art. 8 Befugnisse In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsordnung oder über Anschlussverträge (Art. 20 und 21); b) die Wahl des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes; c) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission; d) die Bewilligung des Voranschlages sowie die Genehmigung der Jahresrechnung; e) die Bewilligung besonderer Kredite; f) der Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente, insbesondere die Wasser- und Anschlussgebühren; g) der Abschluss von Lieferverträgen mit Dritten. 		<p>Art. 8 Befugnisse ¹ In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen der Verbandsordnung inklusive Anhang Finanzkompetenzen und Auflösung des Verbandes; b) Begründung, Änderung und Auflösung von Anschlussverträgen und Lieferverträgen mit Dritten; c) Bewilligung des Budgets sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts; d) Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Anhang Finanzkompetenzen sowie Genehmigung der Abrechnungen; e) Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente, insbesondere die Wasser- und Anschlussgebühren; f) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes (Verbandspräsident respektive Verbandspräsidentin).
<p>Art. 9 Einberufung und Beschlussfassung ¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens ein Mal jährlich zur Bewilligung des Voranschlages für das folgende Jahr sowie zur Abnahme der Jahresrechnung. ² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.</p>		<p>Art. 9 Einberufung und Beschlussfassung ¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstandes einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich zur Bewilligung des Budgets sowie zur Abnahme der Jahresrechnung. ² Ebenso einberufen werden kann die Delegiertenversammlung durch den Präsidenten oder die</p>

		Präsidentin der Delegiertenversammlung sowie durch mindestens drei Delegierte. ³ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.
c) Vorstand		c) Vorstand
Art. 10 Zusammensetzung ¹ Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter pro Verbandsgemeinde zusammen. Er umfasst den Verbandspräsidenten oder die Verbandspräsidentin und zwei Mitglieder. ² Die Amtsdauer richtet sich nach Art. 41 der Kantonsverfassung.		Art. 10 Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt ein Mitglied auf Amtsdauer. Sie müssen über die persönlichen und fachlichen Fähigkeiten verfügen und dürfen weder Mitglied des Gemeinderates noch der Delegiertenversammlung sein. ² Die Delegiertenversammlung wählt eines der drei Vorstandsmitglieder zum Präsidenten respektive zur Präsidentin, d.h. zum Verbandspräsidenten respektive zur Verbandspräsidentin. ³ Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selber. ⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach Art. 41 der Kantonsverfassung.

<p>Art. 11 Befugnisse</p> <p>¹ Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verband nach aussen.</p> <p>² Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt ihr Antrag.</p> <p>³ Er wählt die Betriebsleitung und legt ihre Befugnisse fest.</p>		<p>Art. 11 Befugnisse</p> <p>¹ Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verband nach aussen.</p> <p>² Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt ihr Antrag.</p> <p>³ Der Vorstand ernennt die Betriebsleitung und legt ihre Befugnisse fest, sofern diese nicht in der Verbandsordnung geregelt sind.</p> <p>⁴ Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.</p> <p>⁵ Der Vorstand ernennt einen Aktuar oder eine Aktuarin zur Führung des Protokolls des Vorstandes und der Delegiertenversammlung sowie zur Erledigung deren übrigen Schreibarbeiten. Diese müssen weder Mitglied des Vorstandes noch der Delegiertenversammlung sein.</p> <p>⁶ Die Finanzkompetenzen ergeben sich aus dem Anhang.</p>
<p>Art. 12 Einberufung und Geschäftsordnung</p> <p>¹ Der Vorstand wird vom Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin einberufen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern.</p> <p>² Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat sinngemäss.</p>		<p>Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Vorstand wird vom Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin einberufen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich.</p> <p>² Darüber hinaus hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.</p> <p>³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmpflicht.</p>

		<p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat sinngemäss.</p>
		<p>d) Betriebsleitung (neu)</p>
		<p>Art. 13 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Die Betriebsleitung besteht aus dem Vorsitzenden, in der Regel dem technischen Leiter, und mindestens zwei weiteren Mitgliedern für Finanzen und Sekretariat/Aktuariat.</p> <p>² Die Betriebsleitung wird vom Vorstand angestellt.</p>
		<p>Art. 14 Befugnisse</p> <p>¹ Die Betriebsleitung ist zuständig für die operativen Aufgaben der RWV. Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen unter Einhaltung der fachtechnischen Vorschriften; b) die Einstellung von Personal; c) die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes; d) die Antragstellung an den Vorstand; e) der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes. <p>² Der Vorsitzende der Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme teil an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung.</p> <p>³ Die Finanzkompetenzen ergeben sich aus dem Anhang.</p>

d) Rechnungsprüfungskommission		e) Rechnungsprüfungskommission
<p>Art. 13 Zusammensetzung und Befugnisse</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus je einem Vertreter pro Verbandsgemeinde zusammen.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Ihre Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen über die Gemeinden im Gemeindegesetz.</p>		<p>Art. 15 Zusammensetzung und Befugnisse</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission jeder Gemeinde delegiert eines ihrer Mitglieder in die Rechnungsprüfungskommission der RWV.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Ihre Aufgaben richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen über die Gemeinden im Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Vorstand zusätzliche Revisionen durch Fachpersonen beantragen.</p>
III. Anlagen des Verbandes und Beschaffung der Mittel		III. Anlagen der RWV und Beschaffung der Mittel

<p>Art. 14 Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Im Eigentum des Verbandes stehen die Pumpstationen, die Reservoirs, die Wassermesser sowie das Leitungsnetz ohne die Hauszuleitungen.</p> <p>² Der Verband regelt die technische Ausrichtung des Leitungsnetzes, die Durchleitungen sowie den Anschluss beziehungsweise die Erschliessung mit Wasser.</p>		<p>Art. 16 Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Im Eigentum der RWV stehen sämtliche Anlagen der Wasserversorgung wie die Grundwasseranlagen, die Pumpstationen, die Reservoirs, Hydrantenanlagen usw. sowie das gesamte Leitungsnetz ohne Hausanschlussleitungen.</p> <p>² Die RWV regelt die technische Ausrichtung des Leitungsnetzes, die Durchleitungsrechte sowie den Anschluss beziehungsweise die Erschliessung der Liegenschaften mit Wasser.</p>
<p>Art. 15 Beschaffung der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Mittel</p> <p>¹ Der Verband beschafft sich die für die Verbandstätigkeit erforderlichen Mittel durch</p> <p>a) Wassergebühren; b) Anschlussgebühren; c) Beiträge der Verbandsgemeinden für Investitionen.</p> <p>² Für Investitionen ist eine Kreditvorlage zu Handen der Verbandsgemeinden auszuarbeiten.</p>		<p>Art. 17 Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel</p> <p>¹ Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Die RWV beschafft sich die für die Verbandstätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel durch:</p> <p>a) Anschlussgebühren; b) Wassergebühren; c) Löschwasserabgaben; d) Erschliessungsbeiträge; e) Darlehen.</p>

<p>Art. 16 Wasser- und Anschlussgebühren ¹ Der Verband legt in einem allgemeinverbindlichen Reglement die Wasser- und Anschlussgebühren fest. ² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass davon der Betrieb, der Unterhalt sowie die Erneuerung der Anlagen bestritten werden können.</p>		<p>Art. 18 Gebühren ¹ Die RWV legt in einem allgemeinverbindlichen Reglement die Wasser- und Anschlussgebühren fest. ² Die Gebühren sind so festzulegen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.</p>
<p>Art. 17 Beiträge und Haftung der Verbandsgemeinden ¹ Die Investitions- oder die anderen Beiträge der Verbandsgemeinden richten sich nach dem Kostenverteilungsschlüssel. ² Dieser wird aufgrund des Wasserverbrauchs der einzelnen Verbandsgemeinden im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre ermittelt. ³ Die Verbandsgemeinden haften subsidiär für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Umfang ihres Kostenanteils.</p>		<p>(Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen, da die Gebühren durch die Wasserbezüger vollständig gedeckt werden müssen)</p>
<p>Art. 18 Weisungs- und Kontrollrechte des Verbandes Der Verband erlässt Vorschriften über Beschaffenheit und Ausführung des gesamten Leitungsnetzes und der Anschlüsse und ist Kontrollinstanz.</p>		<p>Art. 19 Weisungs- und Kontrollrechte des Verbandes Die RWV erlässt technische Vorschriften und Reglemente über Beschaffenheit und Ausführung des gesamten Leitungsnetzes und der Anschlüsse und ist Kontrollinstanz.</p>

IV. Rechtsschutz		IV. Rechtsschutz
<p>Art. 19 Verfügungen der Verbandsorgane</p> <p>¹ Verfügungen eines unteren Verbandsorgans können bei dem in der Sache zuständigen obersten Verbandsorgan angefochten werden.</p> <p>² Gegen die Anordnungen und Entscheide des obersten zuständigen Verbandsorgans kann Rekurs gemäss Art. 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Regierungsrat erhoben werden.</p>		<p>Art. 20 Verfügungen der Verbandsorgane</p> <p>¹ Verfügungen eines unteren Verbandsorgans können bei dem in der Sache zuständigen obersten Verbandsorgan angefochten werden.</p> <p>² Gegen die Anordnungen und Entscheide des obersten zuständigen Verbandsorgans kann Rekurs gemäss Art. 16 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Regierungsrat erhoben werden.</p>
<p>V. Änderung der Verbandsordnung, Ein- und Austritt von Gemeinden, Auflösung des Verbandes</p>		<p>V. Ein- und Austritt von Gemeinden, Auflösung des Verbandes</p>

<p>Art. 20 Änderung der Verbandsordnung Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung und unterliegen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.</p>		<p>(Dieser Artikel wird neu in Artikel 6 geregelt)</p>
<p>Art. 21 Beitritt von Gemeinden ¹ Mit Anschlussvertrag können weitere Gemeinden dem Verband beitreten. ² Der Anschlussvertrag bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Verbandsgemeinden. Der Anschlussvertrag regelt die Eigentumsverhältnisse und legt die Einkaufssumme für die beitretende Gemeinde fest.</p>		<p>Art. 21 Anschlussvertrag Mit Anschlussvertrag können weitere Gemeinden der RWV beitreten. Er regelt die Eigentumsverhältnisse und legt die Einkaufssumme für die beitretende Gemeinde fest.</p>
<p>Art. 22 Austritt von Verbandsgemeinden ¹ Eine Verbandsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Jahresende, frühestens zehn Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Verbandsordnung, aus dem Verband austreten. ² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Das von ihr erstellte Leitungsnetz fällt, unter Vorbehalt der weiteren Benützung durch den Verband, an sie zurück. ³ Erwachsen durch den Austritt dem Verband Mehrkosten, so sind sie durch die austretende Gemeinde abzugelten.</p>		<p>Art. 22 Austritt von Verbandsgemeinden ¹ Eine Verbandsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Jahresende, frühestens nach einer Mitgliedschaft von 20 Jahren aus der RWV austreten. ² Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. ³ Erwachsen durch den Austritt der RWV Mehrkosten, so sind sie durch die austretende Gemeinde abzugelten.</p>

<p>Art. 23 Auflösung des Verbandes</p> <p>¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Verbandszweck auf andere Weise erfüllt werden kann.</p> <p>² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden in den Verbandsgemeinden und der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p> <p>³ Ein allfälliges Verbandsvermögen wird nach dem zuletzt geltenden Kostenverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.</p>		<p>Art. 23 Auflösung des Verbandes</p> <p>¹ Die RWV kann aufgelöst werden, wenn der Verbandszweck auf andere Weise erfüllt werden kann.</p> <p>² Ein allfälliges Verbandsvermögen fällt den Verbandsgemeinden im Verhältnis zu ihrem Wasserverbrauch nach Deckung aller Liquidationskosten zu; ein allfälliger Verlust ebenso. Die Berechnung erfolgt aufgrund der Wasserbezüge der letzten 10 Jahre.</p>
<p>VI. Schluss und Übergangsbestimmungen</p>		<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>
<p>Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Statuten der Reiat-Wasserversorgung vom 28. November 1989 werden unter Vorbehalt von Art. 25 mit dem In-Kraft-Treten dieser Verbandsordnung aufgehoben.</p>		<p>Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Verbandsordnung des Zweckverbandes RWV Reiat-Wasserversorgung vom 29. August 2004 wird aufgehoben.</p>

<p>Art. 25 Übergangsbestimmungen Die Vorschriften über die Anschluss- und Benutzungsverhältnisse der bisherigen Statuten bleiben in Kraft, bis die entsprechenden Bereiche neu geregelt sind.</p>		
<p>Art. 26 In-Kraft-Treten Diese Verbandsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft.</p> <p>Diese Verbandsordnung wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinden Lohn, Stetten, Büttenhardt durch die Urnenabstimmung vom 29. August 2004 genehmigt.</p> <p>Im Namen der RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt</p>		<p>Art. 25 Inkrafttreten Diese Verbandsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p>

Finanzkompetenzen Zweckverband RWV Reiat-Wasserversorgung (Anhang zur Verbandsordnung)

Gegenstand	Betriebsleitung abschliessend	Vorstand abschliessend	Budget	Delegiertenversammlung abschliessend	DV mit fakultativem Referendum
1. Neue budgetierte Ausgaben					
1.1 Einmalige Ausgaben	-----	-----	Bis CHF 500'000 je Fall	Über CHF 500'000 bis CHF 2'000'000 je Fall	Über CHF 2'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens 10 Jahren wiederkehrende Ausgaben	-----	-----	Bis CHF 50'000 je Fall	Über CHF 50'000 bis CHF 250'000 je Fall	Über CHF 250'000 je Fall
2. Unvorhersehbare nicht budgetierte Ausgaben					
2.1 einmalige Ausgaben	CHF 25'000, im gesamten Rechnungsjahr bis CHF 50'000	Über CHF 50'000 bis CHF 100'000, im gesamten Rechnungsjahr bis CHF 200'000	-----	Über CHF 100'000 je Fall	
2.2 während wenigstens 10 Jahren wiederkehrende Ausgaben	-----	Bis CHF 10'000 je Fall, im gesamten Rechnungsjahr bis CHF 20'000		Über CHF 10'000 je Fall	

3. Nachtragskredite					
3.1	Teuerungsbedingte Nachtragskredite	-----	Abschliessend	-----	-----
3.2	Nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite	-----	Bis 10 % des budgetierten Betrages je Fall		Über 10 % des budgetierten Betrages
4. Dringliche und gebundene Ausgaben					
5. Grundstücksgeschäfte					
5.1	Erwerb von Grundstücken (inkl. Baurechte): Kaufpreis oder Anlagekosten,	-----	Bis CHF 50'000 je Fall	-----	Über CHF 50'000 bis CHF 300'000 je Fall
5.2	Veräusserung von Grundstücken (inkl. Baurechte): Kaufpreis oder Anlagekosten	-----	bis CHF 50'000 je Fall		Über CHF 50'000 bis CHF 300'000 je Fall
6. Beschaffungen					
6.1	Vergabekompetenzen ¹ (wenn Ausgabe bewilligt ist)	Bis CHF 150'0000	Über CHF 150'000	-----	-----

Dieser Anhang zur Verbandsordnung Zweckverband RWV Reiat-Wasserversorgung Lohn, Stetten, Büttenhardt tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

¹ Einhaltung der Vorgaben des Beschaffungsrechts vorausgesetzt